



Inhaltsverzeichnis

Seite

66. Öffentliche Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Sicherstellung des Infektionsschutzes bei Trauerfeierlichkeiten und Bestattungen vom 7. April 2021 147

66. Öffentliche Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Sicherstellung des Infektionsschutzes bei Trauerfeierlichkeiten und Bestattungen vom 7. April 2021

Auf Grundlage der §§ 28 Abs. 1 S. 1 und 2, 28a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. S. 1045), §§ 16a Abs. 2, 17 Abs. 1 S.1 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchutzverordnung – CoronaSchVO) vom 5. März 2021 sowie § 3 Abs.1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz – IfSBG-NRW) vom 14. April 2020 erlässt der Oberbürgermeister der Stadt Leverkusen folgende

Allgemeinverfügung zur Sicherstellung des Infektionsschutzes bei Trauerfeierlichkeiten und Bestattungen:

Für Trauerfeierlichkeiten und Bestattungen gilt Folgendes:

1. An Bestattungen und vorangehenden Trauerfeierlichkeiten im Sinne des § 13 Abs. 2 Nr. 4 CoronaSchVO dürfen höchstens 25 Personen zuzüglich höchstens 25 Kindern bis zu einem Alter von einschließlich 14 Jahren teilnehmen.
2. Die Bestattungen und Trauerfeierlichkeiten müssen unter freiem Himmel stattfinden. Das gilt nicht, sofern es sich um religiöse Trauerfeiern in sakralen Gebäuden handelt. Die Vorgaben der §§ 2 – 4a CoronaSchVO sind stets einzuhalten.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt bis zum Ablauf des 18.04.2021.

Herausgeber: Stadt Leverkusen, Der Oberbürgermeister
Redaktion: Fachbereich Oberbürgermeister, Rat und Bezirke, Birgit Neuschäfer-Heß, Postfach 10 11 40, 51311 Leverkusen, ☎ 0214/406-8883, 📠 0214/406-8879, ✉ amtsblatt@stadt.leverkusen.de

Bezug: Kostenlos erhältlich während der Öffnungszeiten im Rathaus, Friedrich-Ebert-Platz 1, Fachbereich Bürgerbüro, 4. OG. Auslage auch in den Verwaltungsgebäuden Goetheplatz 1 - 4, Miselohestraße 4, Haus-Vorster Straße 8 und Elberfelder Haus, Hauptstr. 101.
Abrufbar im Internet unter www.leverkusen.de, Versand: ☎ 0214/406-8883.

4. Die Allgemeinverfügung zur Sicherstellung des Infektionsschutzes bei Trauerfeierlichkeiten und Bestattungen der Stadt Leverkusen vom 01. April 2021 wird aufgehoben.

Begründung

Die Inzidenzwerte der SARS-CoV-2-Infektionen in Leverkusen sind in den letzten Wochen kontinuierlich angestiegen und mit einem Wert von derzeit 108,7 (Stand: 06. April 2021) fortgesetzt hoch. Der Inzidenzwert liegt damit nachhaltig und signifikant über 100. Insgesamt ist die epidemiologische Entwicklung durch eine rasante Ausbreitung der hochinfektiösen Variante B. 1.1.7 und konsekutiv durch einen nun wieder exponentiellen Anstieg der Infektionszahlen geprägt. Es ist daher zwingend geboten, eine konsequente und stringente Eindämmungsstrategie zu verfolgen. Diese Allgemeinverfügung stellt einen wichtigen Baustein im Maßnahmenkatalog der Stadt Leverkusen dar, um die Infektionszahlen im Stadtgebiet zu senken. Sie berücksichtigt dabei die bekannten Hauptübertragungswege von SARS-CoV-2. Zusammenkünfte von Menschen in Innenräumen sind insofern in höherem Maße problematisch, als hier sowohl die Übertragung durch Tröpfchen als auch über Aerosole möglich ist. Aber auch Kontakte im Freien bedürfen einer Regulierung, da die Übertragung durch Tröpfchen auch außerhalb geschlossener Räume auftritt. Im Nahfeld dominiert dieser Übertragungsweg.

Gerade bei besonders traurigen Anlässen kommt es – verständlicherweise – regelmäßig zu einer Unterschreitung des Mindestabstands. So soll Trost gespendet werden. Die Durchführung von Beerdigungen muss grundsätzlich möglich bleiben, muss allerdings eingeschränkt werden.

Der/die Verstorbene soll trotz der aktuellen Situation eine möglichst würdevolle Bestattung bzw. Trauerfeierlichkeit erhalten, wobei auch hier Vorkehrungen zur Vermeidung der Verbreitung des Corona-Virus unerlässlich sind. Daher dürfen bei Bestattungen maximal 25 Personen teilnehmen, so dass in der Regel den engsten Verwandten eine Teilnahme möglich sein wird. Zusätzlich zu diesen 25 Personen dürfen höchstens 25 Kinder bis zu einem Alter von einschließlich 14 Jahren teilnehmen. Diese Erwägungen beruhen auf dem Umstand, dass Kinder jedenfalls bis zum Ablauf des Jahres 2020 als weniger infektiös galten und die Wahrscheinlichkeit, dass sie eine Infektion weitertrugen, vergleichsweise gering war. Seit sich die britische Mutation des Coronavirus SARS-CoV-2 B.1.1.7 auch in Nordrhein-Westfalen rasant verbreitet, gilt das Vorgenannte allerdings nur noch eingeschränkt. Die Mutante infiziert zunehmend auch Kinder, welche die Infektion weitertragen. Das zeigt sich nicht zuletzt daran, dass es in mehreren Kindergärten in Nordrhein-Westfalen zu Ausbrüchen des Virus kam.

Diese Personenbegrenzung ist zum einen erforderlich aufgrund der örtlichen Besonderheiten bei einer Bestattung. Da diese auf den Friedhöfen der Stadt Leverkusen stattfindet, steht jeweils nur ein begrenzter Raum im unmittelbaren Umfeld der Grabstätte zur Verfügung, die es nur einem begrenzten Teilnehmerkreis erlaubt, unmittelbar an der Beerdigung teilzunehmen. Das Zulassen weiterer Teilnehmer/-innen würde unter der notwendigen Beachtung der Abstandsregeln dazu führen, dass sich die Teilnehmenden über einen Großteil des Friedhofs verteilen und es damit ihrerseits anderen Trauernden unmöglich machen, an den von ihnen aufgesuchten Grabstätten zu trauern. Die Berücksichtigung der Interessen aller Trauernden gebietet es daher, die Teilnehmerzahl bei Beerdigungen besonders zu begrenzen.

Die vergleichsweise begrenzte Situation auf den örtlichen Friedhöfen ist auch nicht mit der insoweit grds. freien Ortswahl bei Sitzungen von rechtlich vorgesehenen Gremien i.S.d. § 13 Abs. 2 Nr. 3 b) CoronaSchVO vergleichbar, bei denen grds. maximal 500 Personen unter freiem Himmel zusammenkommen dürfen. Zum einen dient diese Ausnahmeregelung der Aufrechterhaltung der demokratischen Grundordnung, zum anderen sind diese Gremien in der Suche und Auswahl geeigneter Örtlichkeiten freier.

Die derzeitige Ausbreitung der britischen Mutation des Coronavirus SARS-CoV-2 B.1.1.7 auch bei Kindern gebietet es, deren Anzahl ebenfalls zu begrenzen, weil insbesondere hierdurch auch Kinder zu einer Fortentwicklung des Infektionsgeschehens beitragen. Die derzeit gültige CoronaSchVO berücksichtigt dies noch nicht. Bei unveränderter Anwendung von deren Bestimmungen könnte grds. eine unbegrenzte Anzahl von Kindern bis zu einem Alter von einschließlich 14 Jahren teilnehmen, was aus vorgenannten Gründen im Sinne des Infektionsschutzes nicht vertretbar ist.

Zur Sicherstellung der Betreuung der Kinder vor Ort wird auf eine erwachsene Person ein Kind gerechnet.

Die mit dieser Allgemeinverfügung erteilten Auflagen sind geeignet, erforderlich und aufgrund der aktuellen Situation auch angemessen. Ein milderer Mittel, wie die erteilten Auflagen mit gleichen oder besseren Erfolgsaussichten umgesetzt werden können, ist nicht gegeben. Bereits die Teilnahme von insgesamt bis zu 50 Personen bei einer Beerdigung ist infektiologisch nicht frei von Gefahren, ist aber geeignet, die Interessen der Trauernden und des Infektionsschutzes in ein Gleichgewicht zu bringen. Die Maßnahmen sind verhältnismäßig und gerechtfertigt, um dem vorrangigen Gesundheitsschutz der Bevölkerung unter Wahrung der Interessen an einer würdevollen Bestattung Rechnung zu tragen und wurden im Rahmen des bestehenden Ermessens und gem. § 16a Abs. 2 CoronaSchVO im erforderlichen Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW getroffen.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bestattung nachgehende Trauerfeiern als Veranstaltungen nach § 13 Abs. 1 CoronaSchVO untersagt sind.

Die Allgemeinverfügung zur Sicherstellung des Infektionsschutzes bei Trauerfeierlichkeiten und Bestattungen der Stadt Leverkusen vom 1. April 2021, bekanntgemacht im Amtsblatt der Stadt Leverkusen Nummer 22, lfd. Nr. 65, wird aufgehoben. Die angeordneten Maßnahmen werden im Hinblick auf ihre Erforderlichkeit - je nach Entwicklung des Infektionsgeschehens - fortlaufend überprüft.

Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat gem. § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einer Klage angegriffen wird.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg ge-

mäß §55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung -ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Leverkusen, 7. April 2021
gez. Richrath
Oberbürgermeister
